6. Kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werben, daß von mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft der eine für sich allein vertretungsberechtigt ift, der audere nur mit ihm zusammen die Gesellschaft vertreten kann?

56B. § 125 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 9. März 1917 in der Handelsregisterssache, betr. die Eintragung der dem Gesellschafter Eduard. H. erteilten Bertretungsmacht. Beschw.-Rep. II. 1/17.

- I. Amtsgericht Mannheim.
- IL Landgericht bafelbft.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

Das Reichsgericht erkennt an, daß die Boraussehungen des § 28 FrSG. gegeben sind. In der Sache selbst tritt es dem Oberlandesgerichte Karlsruhe bei.

Nach § 125 Abs. 2 SSB. tann im Gesellschaftsvertrage bestimmt merben. daß alle ober mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Bertretung ber Gesellschaft ermächtigt fein follen. Streitig ift die Rulaffigkeit einer Berbindung von Ginzel- und Gesamtvertretung in der Art, daß von mehreren Gesellschaftern der erste für sich allein vertretungsberechtigt ift, der zweite nur mit ihm zusammen bie Gefellichaft vertreten tann (Literatur über die Frage bei Düringer-Sachenburg, Sandelsgesetbuch § 125 Anm. 6). Das Kammergericht hat sich der verneinenden Ansicht angeschlossen. Es nimmt an, eine solche Bestimmung laufe in Bahrheit auf den Ausschluß der Bertretungsmacht bes zweiten Gefellichafters hinaus; weil fie bies aber nur in untlarer Berhullung jum Ausbruck bringe, fei fie jur Gintragung in das Register nicht geeignet. Indes geht die Ansicht, die Bestimmung sei gleichbedeutend mit dem Ausschlusse von der Bertretungsmacht, offenbar fehl. Das Gegenteil ergibt fich schon baraus.

daß die passive Vertretungsmacht dem zweiten Gesellschafter ohne weiteres zusteht. Sah 3 des § 125 Abs. 2 befähigt ihn, empfangs-bedürftige Willenserklärungen mit Rechtswirkung für die Gesellschaft entgegenzunehmen. Handelt es sich ferner um Willensmängel oder um die Kenntnis rechtserheblicher Tatsachen (vgl. § 166 Abs.), so genügt es, wenn diese Umstände auch nur in seiner Verson vorliegen.

Rann sonach von einem Ausschlusse von der Vertretungsmacht feine Rebe fein, fo trifft es auch nicht ju, wenn Lehmann-Ring Rr. 10c die angebliche Unzuläffigkeit ber Bestimmung aus ber Raffung des § 125 Abf. 2 Sat 1 herleiten wollen. Die Worte fo zu mählen, daß alle benkbaren Rombinationen zwischen Gesamt- und Einzelvertretung baburch gebect werben, batte bas Gefet feinen Anlag. Entscheidend muß fein, daß praktische Bebenten ber Eintraauna nicht entgegenstehen. Die Berkehrsficherheit läuft teine Gefahr. Man fann es auch nicht einmal für schlechthin unzwedmäßig erklären. wenn Die Bertretungsmacht in folder Beife geregelt wird. dann, wenn eine Übergangszeit geschaffen werben foll, um einen neu eintretenden Gesellschafter vor Erteilung der vollen Bertretung zunächst zu erproben, mag die Bestimmung von Wert sein. Jedenfalls beweift die Angahl der Fälle, in denen die Gerichte damit befaßt wurden, baf ein gewiffes Bedürfnis für fie vorhanden ift. Der Antrag auf Eintragung ift baber mit Unrecht abgelehnt worden."